

# Umweltbeitrag zum Bebauungsplan „Inneres Imlet III“

**Auftraggeber:**  
Gemeinde Ehrenkirchen

**Bearbeitung:**  
Dipl.-Ing. S. Gilcher  
Dipl. Biol. R. Kölsch

April 2020

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG  
Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761/7910297, [www.gaede-gilcher.de](http://www.gaede-gilcher.de)



**INHALT**

1	EINFÜHRUNG .....	1
1.1	ANLASS .....	1
1.2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS .....	1
2	VORGEHENSWEISE .....	2
3	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS .....	3
3.1	MENSCH .....	3
3.2	PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT) .....	4
3.3	BODEN .....	7
3.4	WASSER .....	8
3.5	KLIMA / LUFT .....	9
3.6	LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG .....	10
3.7	KULTUR- UND SACHGÜTER .....	10
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE ASPEKTE .....	10
5	MAßNAHMEN .....	12
6	QUELLENVERZEICHNIS .....	12
	ANHANG .....	14

## 1 EINFÜHRUNG

### 1.1 ANLASS

#### Planungsziel (fsp 2018)

Der baulich klar abgegrenzte Ortsteil Norsingen verfügt über einen größeren Arrondierungsbereich am südlichen Ortsrand. Im Jahr 2000 wurde dieser zwischen der Bundesstraße B 3 und der spornartigen Bebauung am Weg „In der Au“ gelegene Bereich durch den Bebauungsplan „Inneres Imlet“ in Teilen überplant. Der von der B 3 her über die Straße „Inneres Imlet“ erschlossene Bereich ist bereits vollständig entwickelt und wurde im Anschluss an die gewerblich genutzten Bauten entlang der Bundesstraße vornehmlich mit Einzel- und Reihenhäusern bebaut“. Diese Bebauung soll nun nach Südosten hin fortgeführt werden. Die notwendigen Anschlüsse sind über den Josef-Faller-Weg und der Straße Inneres Imlet bereits vorgegeben.

### 1.2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

#### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand Norsingens und wird im Nordwesten durch die Bebauung „Inneres Imlet II“ begrenzt, im Nordosten durch die Bebauung an der Kirchhofener Straße und im Südwesten durch noch unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flurstücke. Das Gebiet wird nördlich, südlich und nördlich durch bestehende Bebauung begrenzt, südwestlich durch landwirtschaftliche Flächen.

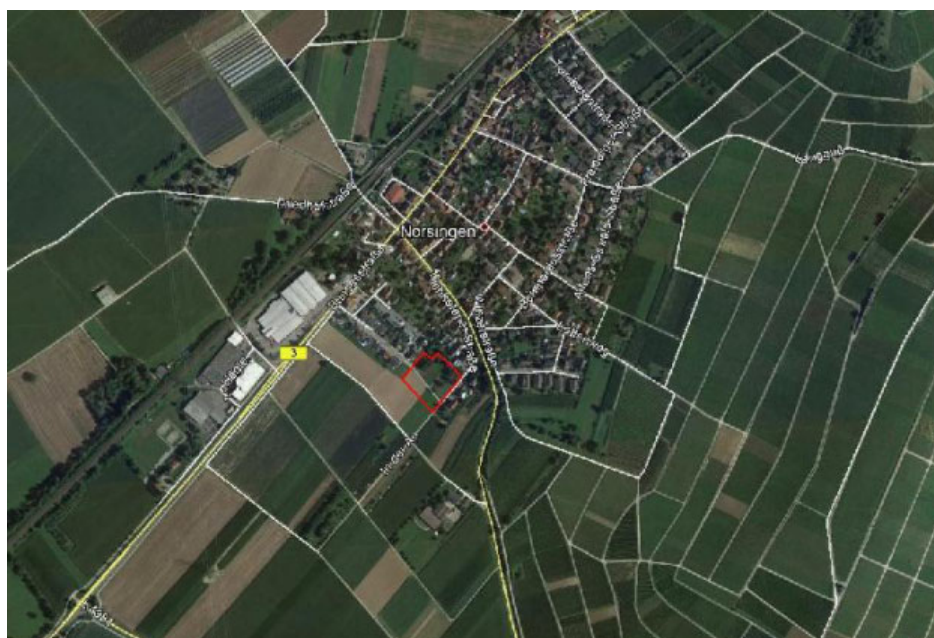


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraumes, Übersicht (Grundlage: Google-Earth)

Der von der B 3 her über die Straße „Im Imlet“ erschlossene Bereich ist bereits vollständig bebaut. Diese Bebauung soll nun durch den vorliegenden Bebauungsplan nach Südosten hin fortgeführt werden. Die notwendigen Anschlüsse sind über die Straße „Im Imlet“ bereits vorgegeben.

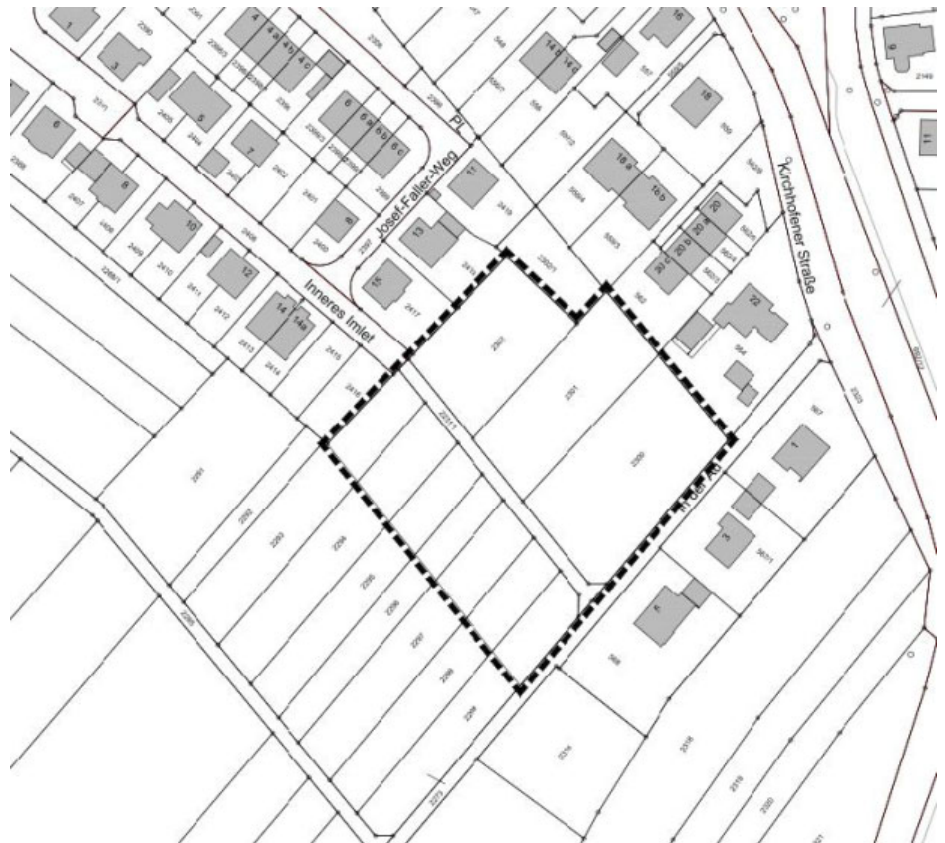


Abbildung 2: Lage des Untersuchungsraumes, Detail

## 2

### VORGEHENSWEISE

Eine erste Übersichtsbegehung fand am 8.09.2018 statt. Erhebungen der Vögel wurden am 19.03., 15.04., 19.04., 1.05., 13.05., 31.05. und 14.06.2019 durchgeführt. Die Kartierung der Vögel erfolgte zu Zeiten und Witterungsbedingungen, wie sie die Standards für die Erfassung der Vogelfauna vorsehen (zwischen Sonnenaufgang und 10.00 Uhr, trockene, windarme Witterungsbedingungen). Die Beobachtungen wurden mit Verhaltenshinweisen (z. B. Ruf, Gesang, Flugbewegungen) auf einem Luftbild festgehalten. Auf dieser Grundlage wurde die Brutwahrscheinlichkeit nach Südbeck et al. (2005, 109 ff.) ermittelt. Bei der Übersichtbegehung 2018 und der ersten Begehung 2019 wurden die im Plangebiet vorhandenen Bäume darüber hinaus auf Baumhöhlen und Nester untersucht.

Am 19.04., 13.05. und 31.05. erfolgte darüber hinaus eine gezielte Nachsuche der Zauneidechse (Mauereidechse und Schlingnatter wurden aufgrund der Habitatstrukturen und der Lage ausgeschlossen), bevorzugt am frühen Vormittag, in denen die Tiere noch relativ träge sind. Dabei wurden alle Bereiche langsam abgeschritten, die geeignete Habitatstrukturen aufwiesen (Kombination aus hoch deckenden Bereichen, die als Versteck dienen können, und gut besonnten Stellen, die insbesondere am Morgen zum Aufwärmen genutzt werden.

Des Weiteren wurde bei diesen Begehungen auf mögliche Habitatstrukturen für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten geachtet. Auf dieser Grundlage wurde die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von artenschutzrechtlich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens relevanten Arten eingestuft. Als Ausgangspunkt wurde die Liste der im Rahmen von Planungsverfahren artenschutzrechtlich relevanten Arten der LUBW verwendet<sup>1</sup>. Ausgeschlossen wurden Arten, deren Vorkommen auszuschließen ist, weil der Planungsraum nicht Teil der aktuellen Verbreitung (z. B. Eschen-Scheckenfalter, *Euphydryas maturna*) oder die notwendigen Habitatstrukturen im Eingriffsraum sicher fehlen. Gewässerbewohnende Arten, Arten reifer Waldstadien, Magerrasenarten und Arten von Feuchtgebieten konnten deshalb von vornherein ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Prüfung möglicher Vorkommen anderer Arten ist in Kap. 3 dargestellt.

### **3 BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS**

#### **3.1 MENSCH**

##### **Wohnsituation**

Das Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung mit größtenteils Grünland und Acker geprägt, zudem sind Kleingartenflächen vorhanden.

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist für das gesamte Plangebiet der Lärmpegelbereich III festgesetzt.

##### **Lufthygiene**

s. Kap. Klima/ Luft

##### **Erholung**

s. Kapitel Landschaft

---

<sup>1</sup>

Quelle: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

### 3.2 PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT)

#### Administrative Vorgaben

Nicht vorhanden

#### Pflanzenwelt

Naturräumlich ist das Gebiet der Vorbergzone mit Vorländern (Markgräfler Hügelland) zuzuordnen. Das Untersuchungsgebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Norsingen und weist ein für Ortsränder typisches Nutzungs- und Strukturmosaik aus Gärten, Äckern, Grünland, Grabeland und Obstwiesen auf.



Abbildung 3: Struktur- und Biotoptypen im Plangebiet (Liste der Bäume A-M im Anhang)

- ) **Acker:** Um Untersuchungsgebiet findet sich südwestlich des Feldwegs ein Acker.
- ) **Grünland:** Im Plangebiet kommen zwei Grünland-Typen vor:
  - o Artenarmes Grünland: Das Grünland südwestlich des Feldwegs wird intensiv genutzt und ist artenarm.
  - o Brachgefallenes Grünland: Die Grünlandbereiche nordöstlich des Feldwegs sind brachgefallen. Die Graschicht – bestehend v.a. aus Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) - ist dort

sehr hochwüchsig. Stellenweise wird das Grünland von Bäumen (z.B. Birken) überstanden, ohne dass es sich dabei um eine Obstwiese handelt.

- ) **Ruderalflächen:** Im Süden des Plangebiets befindet sich eine Anschüttung, die mit einer hochwüchsigen, zweijährigen Ruderalflur bewachsen ist, wobei vor allem die Großblütige Königskerze (*Verbascum densiflorum*) in Erscheinung tritt.
- ) **Weitere Strukturelemente sind:** Kleingarten, Garten, Weg
- ) **Einzelbäume:** Im Plangebiet stocken mehrere Einzelbäume, darunter Walnuss-, Kirsch- und Zwetschgenbäume sowie Birken.

## Fauna

### Vögel

Abb. 4 zeigt die Ergebnisse der Kartierung, wobei hier nur die möglichen und wahrscheinlichen Brutvogelarten dargestellt sind. Neben den in der Abbildung dargestellten Arten konnten Grünfink und Stieglitz mehrfach im Plangebiet beobachtet werden. Allerdings fanden sich keine klaren Hinweise auf eine Brut im Plangebiet. So konnten beide Arten nur einmal singend im Plangebiet nachgewiesen werden. Beim Stieglitz lag der Schwerpunkt der Nachweise auch bereits außerhalb des Plangebietes. In den angrenzenden Wohngebieten konnten darüber hinaus mehrere Paare des Haussperlings und ein weiteres Brutpaar des Hausrotschwanzes nachgewiesen werden. Auch die Rabenkrähe und die Kohlmeise dürften in der näheren Umgebung des Plangebietes brüten, da sie bei mehreren Begehungen im Plangebiet beobachtet werden konnten. Im Falle der Kohlmeise könnte ein Brutplatz auf einem südlich gelegenen Grundstück liegen, in dem mehrere Nistkästen hängen. Nach Auskunft des Besitzers sind die meisten auch besetzt. Bei den genannten Arten ist davon auszugehen, dass sie den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzen.

Als sicherer Brutvogel konnte im Plangebiet der Hausrotschwanz nachgewiesen werden. Der Brutplatz lag in einem Holzhaufen. Daneben kann relativ sicher davon ausgegangen werden, dass die Elster im Plangebiet gebrütet hat. Es waren bei jeder Begehung Elstern im Plangebiet präsent, es wurde ein Nest im Frühjahr nachgewiesen und bei den letzten beiden Begehungen wurden Jungtiere im Gebiet beobachtet. Nach den Kriterien für die Einstufung der Brutwahrscheinlichkeit nach Südbeck et al. (2005, 109 ff.) kann der Art allerdings nur die Kategorie B (wahrscheinlich brütend/Brutverdacht) zugeordnet werden, weil keine direkte Beobachtung der Altvögel am Nest nach der Belaubung erfolgte. Theoretisch könnte die Art auch außerhalb des Plangebietes in einem anderen Nest in der Nähe gebrütet haben.

Für die Ringeltaube gilt ähnliches wie für die Elster. Auch sie konnte bei jeder Begehung beobachtet werden. Allerdings gelang bei dieser Art kein Nachweis von Jungvögeln. Die Mönchsgrasmücke wurde ebenfalls bei jeder Begehung beobachtet, so dass auch für diese Art ein klarer Brutverdacht besteht. Eine Sondersituation ist beim Turm-

falken gegeben. Hier wurde ein Paar bis zur Begehung am 13.05. regelmäßig an einem alten Krähennest auf einem hohen Nadelbaum im Bereich eines angrenzenden Grundstücks beobachtet. Bei den letzten beiden Begehungen am 31.05. und 14.06. gelang dagegen kein Nachweis mehr, sodass davon auszugehen ist, dass es nicht zu einer erfolgreichen Brut kam.

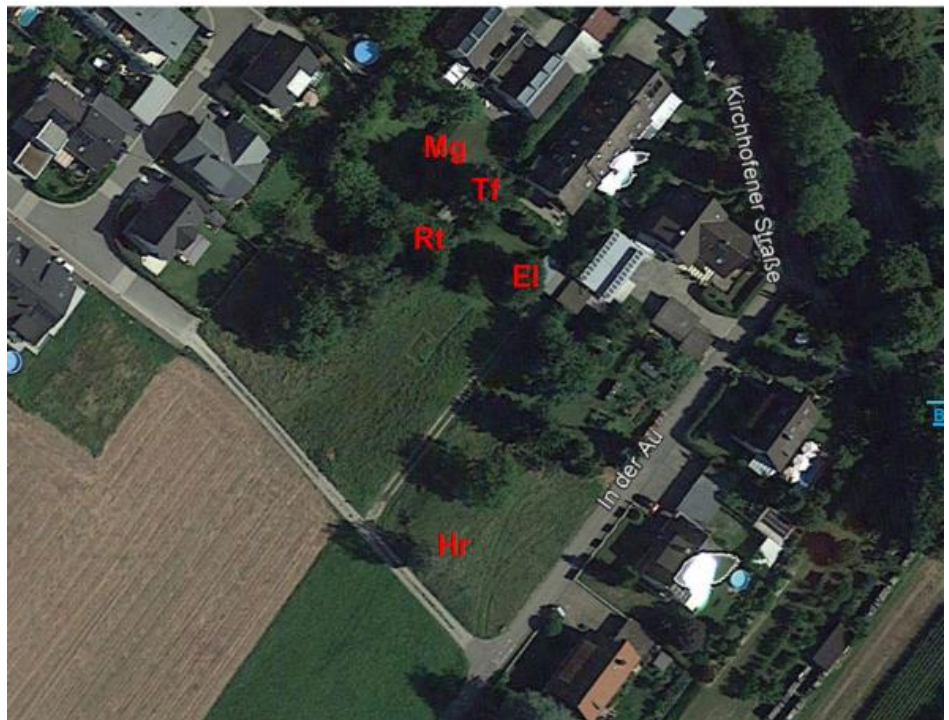


Abbildung 4: Im Plangebiet nachgewiesene Brutvogelarten  
 EL: Elster; Hr: Hausrotschwanz; Mg: Mönchsgrasmücke;  
 Rt: Ringeltaube; Tf: Turmfalke

### Reptilien

Die gezielte Nachsuche nach Zauneidechsen erbrachte keine Nachweise und auch keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen.

### Zufallsbeobachtungen Tagfalter

Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*), Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*), Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*), Kleiner Fuchs (*Nymphalis urticae*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*). Bei allen beobachteten Arten mit Ausnahme des Kleinen Fuchses ist eine Fortpflanzung im Plangebiet möglich oder wahrscheinlich. Ein Vorkommen von Großem Feuerfalter, Spanischer Flagge, Nachtkerzenschwärmer im Plangebiet ist auszuschließen, da die Futterpflanzen dieser Arten im Plangebiet fehlen.

Von den nachgewiesenen Arten werden auf der Roten Liste der gefährdeten Arten in Baden-Württemberg geführt: Kurzschwänziger Bläuling (stark gefährdet), Kleiner Feuerfalter (Art der Vorwarnliste).



### Zufallsbeobachtungen Heuschrecken

Gemeine Sichelschrecke (*Phaneroptera falcata*), Gewöhnliche Strauschschrecke (*Pholidoptera griseoaptera*), Rote Keulenschrecke (*Gomphocerippus rufus*), Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*), Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*), Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*). Bei allen beobachteten Arten ist eine Fortpflanzung im Plangebiet möglich oder wahrscheinlich. Von den nachgewiesenen Arten werden auf der Roten Liste der gefährdeten Arten in Baden-Württemberg geführt: Wiesengrashüpfer (Vorwarnliste)

### Sonstige Artengruppen

Für die übrigen, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens artenschutzrechtlich relevanten Arten(gruppen) gilt folgende Einschätzung:

- ) Die Nutzung von Quartieren an den Bäumen durch Fledermäuse wird im Plangebiet ausgeschlossen. Lediglich an einem Walnussbaum konnte ein geringes Quartierpotenzial festgestellt werden. Lediglich eine Nutzung als Nahrungshabitat ist möglich. Aufgrund der geringen Größe wird allerdings nicht davon ausgegangen, dass es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt.
- ) Ein Vorkommen der Haselmaus wird aufgrund der Habitatstruktur, der Lage und der Größe der Gehölzfläche im Plangebiet und dessen Umgebung ausgeschlossen.

## 3.3

### Bodenfunktionen

### BODEN

Bei den vorkommenden Böden handelt es sich um mäßig tiefe Parabraunerde. An Bodenarten sind schluffiger Lehm von teilweise schwach kiesiger Ausprägung vertreten. Den Untergrund bestimmen quartäre Schwarzwaldkiese und –sande

Im benachbarten Baugebiet „Inneres Imlet II“ wurde zur Prüfung des Bauuntergrunds Bodenuntersuchungen durchgeführt. Der Untergrund besteht dort aus schluffigem bis tonigen Lösslehm/Löss (BÜCKER – FLÜRENBROCK 2008). Im Ananalogschluss ist anzunehmen, dass dies auch für den benachbarten Bereich „Inneres Imlet III“ zutrifft.

Schürftiefe	Bodenschichten
0 – 0,3 m	Oberboden, tonig bis feinsandiger Schluff
0,3 – 9,0 / max. 1,5 m	Lösslehm, toniger Schluff, braun steife bis nahezu halbsteife Konsistenz
9,0 / max. 1,5 m – 2,9 m	Löss, Schluff, beigefarben steife Konsistenz

- ) **Filter- und Pufferfunktion:** Das Filter- und Puffervermögen der Böden im bisher noch nicht überplanten Bereich ist „hoch“ (LGRB, Bodenkarte 1:50 000 & Bodenfunktionsbewertung).
- ) **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:** Die Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ ist im Untersuchungsraum „sehr hoch“ (LGRB, Bodenkarte 1:50 000 & Bodenfunktionsbewertung).

#### **Schwermetallbelastung aus historischem Bergbau**

Die für die bodenmechanischen Untersuchungen entnommenen Proben im benachbarten Baugebiet „Inneres Imlet II“ wurden ergänzend auf Schwermetalle untersucht. Es waren keine für den Altbergbau typischen und im Oberboden des Schwemmfächers der Möhlin stellenweise verbreiteten erhöhten Konzentrationen der Schwermetalle Arsen, Blei und Cadmium anzutreffen. Die festgestellten Schwermetallkonzentrationen liegen im Bereich der geogenen Hintergrundbelastung. Der beprobte Boden ist als natürlich gewachsener, anthropogen unbelasteter Boden (Lösslehm/ Schwemmlöß) zu charakterisieren (BÜCKER – FLÜRENBROCK 2008). Im Analogschluss ist anzunehmen, dass dies auch für den benachbarten Bereich „Inneres Imlet III“ zutrifft.

#### **Altlasten**

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt (Auskunft durch Herrn Dinkel, LRA Breisgau-Hochschwarzwald vom 22.01.2019)

### **3.4**

#### **WASSER**

#### **Administrative Vorgaben**

Das Plangebiet liegt in Zone HIB des Wasserschutzgebietes für die Brunnen der badenova auf der Gemarkung Hausen und in Zone III des Heilquellenschutzgebietes für die Thermalbrunnen der Kur und Bäder GmbH Bad Krozingen (LRA 2008).

#### **Grundwasser**

Norsingen liegt im Bereich verlehmtter Talfüllungen (Schwemmlehm und -Löss aus dem Holozän), wobei das Untersuchungsgebiet bereits in Bereiche lithologisch wechselnder Talfüllungen (Löss und Lösslehm aus dem Pleistozän) hineinragt.

Dementsprechend ist die Grundwassermächtigkeit im Lockergesteinsbereich im bestehenden Ortsbereich von Norsingen unbedeutend, nach Süden Richtung Bad Krozingen nimmt sie auf 0-10 m zu. Die Basis der grundwasserführenden Lockergesteine liegt im Gebiet zwischen 200 -220 m NN (Hydrogeologische Karten).

Die Versickerungsfähigkeit des in den Schürfen auf dem benachbarten Baugebiet „Inneres Imlet II“ angetroffenen Untergrundes ist gering. Die Durchlässigkeitsbeiwerte für Wasser ( $K_f$ -Wert) sind geringer als  $10^{-6}$  m/s (Bücker – Flürenbrock; 2008). Im Analogschluss ist

anzunehmen, dass dies auch für den benachbarten Bereich „Inneres Imlet III“ zutrifft.

Die Grundwasserneubildung beträgt nach den Angaben des LRA 200 - 250 mm/a und ist für den Bereich Oberrheinebene und Vorbergzone u. E. mindestens als mittlere Neubildungsrate einzustufen.

**Oberflächengewässer** Im Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

### 3.5 KLIMA / LUFT

**Klima** Die Lage des Planungsgebietes im Markgräflerland ist klimatisch dem Belastungsklima der Oberrheinebene zuzuordnen. Das Markgräflerland zeichnet sich durch eine hohe Sonnenscheindauer (im Juli durchschnittlich 6-7h/Tag) aus und zählt zu den wärmsten Regionen in Deutschland.

**Monats und Jahresmitteltemperatur:** Für Bad Krozingen wird eine Jahresmitteltemperatur von 9,8°C angegeben. An ca. 9 Tagen im Jahr werden Maximaltemperaturen über 30°C („Hitzetage“) und an ca. 42 Tagen Maximaltemperaturen über 25°C („Sommertage“) verzeichnet (IMA). Die durchschnittliche Temperatur im Juli beträgt 18°C.

**Wind:** Die Windverhältnisse im Untersuchungsgebiet werden hauptsächlich durch den Verlauf des Rheintals geprägt, daher überwiegen südwestliche Windrichtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit aus südwestlicher Richtung liegt bei 2-3 m/s. Seltener sind nordöstliche Windrichtungen mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von < 2 m/s. Unterschiede zwischen den großräumigen Windrichtungen finden besonders zwischen Tag und Nacht bei strömungsarmen Wetterlagen statt. Tagsüber ist die Strömung von Südwesten, nachts von Nordosten gerichtet. Vorkommende südöstliche Windrichtungen (im Mittel unter 1,5 m/s) sind auf den Bergwind aus dem Münstertal zurückzuführen, der diese Erscheinungen modifizieren kann (IMA, Reklip 1995).

**Niederschlag:** Das Gebiet der Oberrheinebene ist durch die Vogesen von der niederschlagsreichen Westströmung abgeschirmt. Zum Schwarzwald hin steigen die Niederschlagsmengen wieder an. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge im Raum Ehrenkirchen beträgt zwischen 720-900 mm/Jahr (Reklip 1995).

**Lufthygiene** Das Gebiet weist aufgrund der Straßenverkehrsimmissionen der B3 erhöhte Luftbelastungsrisiken auf (REKLISO).

### 3.6 LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

#### Landschaftsbild

Mit seinem kleinflächigen Nutzungs- und Strukturmosaik ist der Eindruck des Gebietes abwechslungsreich. Es dient der Eingrünung des Ortes und als Puffer zwischen Wohngebiet und den im Süden anschließenden großflächig landwirtschaftlich genutzten Bereichen.

#### Erholung

Das Gebiet wird kaum zur Naherholung genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen selbst, die großflächigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Anschluss und die Nähe zur B3 verringern die Attraktivität des Gebietes. Einzig der Wirtschaftsweg wird von Spaziergängern genutzt, sowohl zur Erholung, als auch als verkürzte Verbindung in den Ort, allerdings hauptsächlich von direkten Anwohnern.

### 3.7 KULTUR- UND SACHGÜTER

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt (Auskunft durch Herrn El Kassem, Regierungspräsidium Freiburg, vom 09.01.2019). Planungen sind dennoch mit der archäologischen Denkmalpflege abzustimmen. Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, damit baubegleitende Beobachtungen möglich sind.

## 4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE ASPEKTE

#### Einführung

Die artenschutzrechtlichen Verbots-Tatbestände des § 44 (1) BNatSchG umfassen Tötung von Individuen, Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätten von besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Nach § 44 (5) gelten für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

Im vorliegenden Fall sind die Verbots-Tatbestände des § 44 BNatSchG für Vögel zu prüfen.

- Wirkungsprognose** Es wird davon ausgegangen, dass das gesamte Plangebiet umgestaltet wird, dass also die gesamte vorhandene Vegetation beseitigt wird. Damit wären die Neststandorte von Hausrotschwanz, Ringeltaube und Elster betroffen und gingen verloren. Der Neststandort des Turmfalken liegt bereits außerhalb des Plangebietes und ist damit nicht direkt betroffen. Bei der Mönchsgrasmücke wird davon ausgegangen, dass der Neststandort ebenfalls außerhalb des Plangebietes liegt. Es ist aber davon auszugehen, dass das Plangebiet zumindest gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht wird. So konnte beobachtet werden, dass die Mönchsgrasmücke die Früchte des Efeus fraß.
- Beunruhigungseffekte wären des Baus sind möglich, sodass eine vorübergehende Aufgabe des Brutplatzes bei der Mönchsgrasmücke möglich scheint. Bei Ringeltaube, Elster und Turmfalke wird davon ausgegangen, dass sie innerhalb ihres aktuell genutzten Aktionsraumes ausweichen können. Der Hausrotschwanz wird als unempfindlich gegenüber Störungseffekten eingestuft.
- Verbots-Tatbestände**
- § 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen:** Bei Fällung der Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar) sind Tötungstatbestände von Vögeln definitiv auszuschließen (vgl. hierzu auch § 39, Abs. 5, Ziffer 2 BNatSchG).
- § 44 (1), 2: Erhebliche Störung von streng geschützten Arten:** Wie oben beschrieben, werden Beunruhigungseffekte vor allem bei der Mönchsgrasmücke erwartet. Dass dadurch ein Störungstatbestand ausgelöst wird, ist aber auszuschließen, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch den Verlust eines einzelnen Brutpaares nicht verschlechtern würde, weil die Art häufig und weit verbreitet ist. Darüber hinaus wird aber auch nicht davon ausgegangen, dass der Verlust des Brutplatzes dauerhaft ist und es ist auch nicht sicher, dass der Brutplatz überhaupt aufgegeben wird.
- § 44 (1): 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Wie oben dargestellt, werden die aktuell genutzten Fortpflanzungsstätten von Hausrotschwanz, Ringeltaube und Elster verloren gehen. Bei Ringeltaube und Elster wird davon ausgegangen, dass sie ausweichen können, dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang also erhalten bleibt. Allerdings gehen bei der Elster auch Nahrungshabitate verloren und es kann nicht sicher eingeschätzt werden, wie bedeutsam die überbauten Grünlandflächen und -brachflächen für die Elster sind. Während der Begehungen konnte aber nie eine Elster bei der Nahrungssuche im Plangebiet beobachtet werden. Dass die überbauten Flächen für die Art die Funktion eines essenziellen Nahrungshabitates haben, wird daher als unwahrscheinlich eingestuft. Beim Hausrotschwanz kann der Verlust der Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen werden, da nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Art auf Nischen an Gebäuden ausweichen kann.

## 5 MAßNAHMEN

**Zeitpunkt Gehölzentfernung** Unbedingt erforderliche Fällungen und Entfernungen von Gehölzen sind in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig.

**Baubeginn** Zum Schutz der Vogelwelt vor Störungen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Der Baubeginn<sup>2</sup> ist daher außerhalb des Brutzeitraums, d.h. in die Monaten Oktober bis Februar zu legen.

**Aufhängen von Nistkästen** Um das Eintreten des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten beim Hausrotschwanz sicher zu vermeiden, sind zwei Nistkästen für die Art an geeigneter Stelle aufzuhängen.

Als Nistkästen eignen sich sog. „Halbhöhlen“, die an Gebäuden aufgehängt werden. Sie sind im Halbschatten (z.B. unter dem Dachvorsprung) - idealerweise an der Ost- und Südostseite - zu befestigen. Die Wetterseite ist zu meiden. Zwischen den Nistkästen sollte ein Abstand von 10 m bestehen.

## 6 QUELLENVERZEICHNIS

GASSNER, E. (1993): Methoden und Maßstäbe für die planerische Abwägung, 134 S.

BILLEN N. (1996): Standortabhängigkeit der Bodenveränderung durch Brachlegung von Äckern in Südwestdeutschland

BÜCKER – FLÜRENBROCK (2008): Bericht; Gemeinde Ehrenkirchen Erschließung Baugebiet „Inneres Imlet“ / OT Norsingen; Baugrundempfehlungen für Erschließungsmaßnahmen sowie Schadstoffuntersuchung

KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1994) [LANA 1994]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil I: Synopse. LANA-Schriftenreihe 4, 90 S.

KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 a) [LANA 1996 a]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil II: Analyse. LANA-Schriftenreihe 5, 113 S.

KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 b) [LANA 1996 b]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach §8 Bundesnaturschutzgesetz. LANA-Schriftenreihe 6, 146 S.

<sup>2</sup>

Unter „Baubeginn“ ist in diesem Zusammenhang die Räumung des Baufeldes zu verstehen.

KÖPPEL, J.; FEICKERT, U.; SPANDAU, L. & STRASSER, H., (1998): Praxis der Eingriffsregelung. - Stuttgart: Ulmer.

LGRB 2007: Bodenkarte 1:50 000 & Bodenfunktionsbewertung Landkreis Breisgau Hochschwarzwald

MARKS, R. et al. (Hrsg.) (1992): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes (BA LVL). Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 229. Trier.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1): 60 S.

REUTER, U.; BAUMÜLLER, J.; HOFFMANN, U. (1991): Luft und Klima als Planungsfaktor im Umweltschutz. Expert-Verlag, Band 328.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**ANHANG**

<b>Baumartenliste zu Abb. 3</b>	<b>Bez.</b>	<b>Art</b>	<b>Stamm-Ø</b>	<b>Anmerkungen</b>
	A	Kirsche	40 cm	abgängig
	B	Birke	30 cm	
	C	Birke	35 cm	
	D	Hasel	--	buschförmig
	E	Forsythie	--	buschförmig
	F	Kirsche	40 cm	
	G	Zwetschge	25 cm	
	H	Zwetschge	30 cm	
	I	Walnuss	50 cm	
	J	Zwetschge	30 cm	
	K1	Fichte	30 cm	
	K2	Fichte	25 cm	
	K3	Fichte	25 cm	
	L	Walnuss	30 cm	
	M	Birke	30 cm	